

zu 6/10
Ergänzende Bestimmungen der Stadt Luckenwalde
zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	28.04.2004	Nr. 09/2004 S. 3 - 6	4048/2004	

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVB WasserV) gelten die "Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde" und die jeweils gültigen Preise und Preisregelungen (gültig ab 01.01.2002)

Inhalt:

1. Vertragsabschluss
2. Antrag auf Wasserversorgung
3. Bedarfsdeckung
4. Grundstücksbenutzung
5. Baukostenzuschuss
6. Hausanschluss
 - 6.1 Hausanschlusskosten
7. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
8. Kundenanlage
9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen
 - 10.1 Kosten für Genehmigung und Abnahme von Nebenzählern
 - 10.2 Kosten für Einhaltung Eichbestimmungen und -fristen von Nebenzählern
11. Zutrittsrecht
12. Messung
 - 12.1 Kosten für die Auswechslung beschädigter Wasserzähler
 - 12.2 Winterausbau Wasserzähler
13. Nachprüfung der Messeinrichtung
 - 13.1 Kosten der Nachprüfung
14. Wasserabgabe für Bau- und sonstige Zwecke
15. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
 - 15.1 Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme
16. Ablesung und Abrechnung
17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
18. Gerichtsstand
19. Preise
20. Umsatzsteuer
21. Änderungen

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB WasserV)

(1) Die NUWAB schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes im Namen und im Auftrag der Stadt Luckenwalde ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der NUWAB abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der NUWAB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der NUWAB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB WasserV)

Die Inbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlage ist durch den Kunden mitteilungspflichtig. Eine unmittelbare Verbindung zwischen der Eigenwasserversorgungsanlage und den Leitungen der öffentlichen Versorgung ist unzulässig.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 6 AVB WasserV)

Vom Anschlussnehmer bzw. Kunden sind unter Inanspruchnahme seines Grundstückes alle Maßnahmen zum Schutz der Leitungen, wie das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern unentgeltlich zu dulden.

5. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB WasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen bei Anschluss an das Leitungsnetz der NUWAB bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = X/100 * M * K / \text{SM}$$

Es bedeuten:

- X: Der vom VU festzusetzende Prozentsatz (70%)
 K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Herstellung der Versorgungsleitungen gem. Abs. 2
 M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
 S/M: Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- (6) Für jedes Grundstück wird die tatsächliche Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Für Grundstücke mit einer Straßenfront kleiner 15 m wird der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.
- (7) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.
- (8) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (9) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die NUWAB für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der NUWAB untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die NUWAB hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der NUWAB die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (4) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB WasserV: Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertiggestellt und abgenommen ist. Der Wasserzähler sowie alle Teile der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der NUWAB. Sofern sich alle Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert die NUWAB die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die NUWAB hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der im § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Die NUWAB ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Dies gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B, DIN 1961), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

6.1. Hausanschlusskosten

Die Erstellung des Hausanschlusses erfolgt ausschließlich durch die NUWAB. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden nach Pauschalpreisen berechnet. In diesen Pauschalen sind die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich enthalten. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind nicht in den Pauschalen enthalten.

Anschlusslängen staffelung (m)	DN 32 - 40 in EUR	DN 50 in EUR
<5	738,82	864,08
10	887,09	1.004,69
15	897,32	1.020,03
20	904,99	1.032,81
25	915,21	1.048,15
Mehrlänge je m	5,00	7,00

Die Kosten für Hausanschlüsse > DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 Die Auswechslung der Hausanschlüsse wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Eigenleistungen können nur für Erdarbeiten im nichtöffentlichen Bereich erbracht werden.
Die Berechnung der Hausanschlusskosten erfolgt zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasserv)

- (1) Die Standorte der Wasserzähler, wie Wasserzählerschächte und -schränke sowie Hausanschlussräume müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften und den Musterblättern sowie den Vorschriften der NUWAB entsprechen.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung des Wasserzählerschachtes, der Anschlussleitung, der Wasserzähleranlage usw. gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasserv)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasserv)

Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich der NUWAB vorbehalten. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Monteurstunde einschließlich aller Nebenkosten in Rechnung gestellt.

10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen

Maßnahmen des Kunden, wie z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Einbau von Druckminderern oder Einbau von Nebenzählern werden durch die NUWAB genehmigt. Nachteilige Auswirkungen auf die Leitungen der öffentlichen Versorgung dürfen nicht auftreten.

10.1. Die Bearbeitung einer Genehmigung und die Abnahme, einschließlich der Verplombung, eines **Nebenzählers** (Gartenwasserzähler, **Gewerbetarifzähler**) auf Antrag des Kunden, wird mit einem Pauschalpreis von 48,57 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

10.2. Die nach Pkt. 10.1. installierten Nebenzähler unterliegen den gültigen Eichbestimmungen und –fristen. Die Einhaltung derselben und die damit verbundenen Kosten liegen in der Verantwortung des Kunden.

11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB WasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NUWAB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12. Messung (zu § 18 AVB Wasserv)

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d.h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Soll der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht werden, so ist dieser nach Vorgabe der NUWAB GmbH herzustellen.

12.1. Kosten für Auswechslung beschädigter Wasserzähler

Für die Auswechslung der durch Frost oder schädliche Einflüsse zerstörter Hauswasserzähler (**bis QN 6**) wird ein Pauschalpreis von 76,69 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

12.2. Winterausbau Wasserzähler

Auf Kundenantrag erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung. Die Kosten des Ausbaues, der Lagerung und des Wiedereinbaues der Messeinrichtung betragen 32,21 EUR zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

13. Nachprüfung der Messeinrichtung (zu § 22 AVB Wasserv)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Ein- und Ausbaues und des Transportes. Der Kunde hat einen Antrag zur Nachprüfung der Messeinrichtung zu stellen bzw. die NUWAB mit dem Ausbau des zu beanstandenen Wasserzählers und den Einbau eines neuen Wasserzählers zu beauftragen.

13.1. Kosten der Nachprüfung

Die Nachprüfung der Messeinrichtung wird mit einem Pauschalpreis von 71,58 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

14. Wasserabgabe für Bau- und sonstige Zwecke (zu § 22 AVB WasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen werden durch die NUWAB GmbH zu den im jeweils gültigen Preisblatt enthaltenen Konditionen vermietet.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, der NUWAB GmbH oder Dritten entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsvorschriften verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Die NUWAB verlangt, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter grundsätzlich nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die NUWAB berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

(7) Die Vermietung von Standrohren an Privatpersonen erfolgt nur, wenn der Auf- und Abbau der Standrohre durch Mitarbeiter der NUWAB GmbH erfolgt und die damit verbundenen Kosten im Voraus durch den Kunden erstattet werden.

15. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVB Wasserv)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung, sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

15.1. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme

Der Kostenersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bei Zahlungsverzug werden mit dem Weiterverrechnungssatz für je eine Monteurstunde zuzüglich aller Nebenkosten in Rechnung gestellt.

16. Ablesung und Abrechnung (zu § 24,25 AVB Wasser V)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen. Die NUWAB erhebt 2 monatliche Abschläge.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Sind besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32, 33 AVB WasserV)

- (1) Die NUWAB behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei den durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss nach AVB WasserV wird jedoch nicht erhoben.

18. Gerichtsstand (zu § 34 AVB Wasserv)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Luckenwalde.

19. Preise

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Entgelte erhoben. Diese setzen sich aus einem Mengen- und einem Grundpreis zusammen.
- (2) Der Grundpreis wird nach der Größe des Wasserzählers gestaffelt erhoben.
- (3) Der Mengenpreis wird in Abhängigkeit von der Nutzung des Wassers nach dem Normal- oder dem Gewerbetarif je Kubikmeter gelieferten Wasser erhoben.
- (4) Die Einstufung in den Gewerbetarif erfolgt in den Fällen, in den ein Gewerbekunde das Wasser zu gewerblichen Zwecken verbraucht. Auf Antrag des Kunden kann der Wasserverbrauch auf einem Grundstück, welches nachweislich sowohl zu gewerblichen als auch zu Wohnzwecken genutzt wird, nach unterschiedlichen Tarifen abgerechnet werden. Zur Erfassung der Teilströme sind auf Kosten des Kunden getrennte Messeinrichtungen und getrennte Verteilungsanlagen vorzuhalten. Bei der Entscheidung, ob ein Teil des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück nach dem Gewerbetarif abgerechnet werden kann ist es unerheblich, ob der Kunde selbst oder ein Anderer auf dem Grundstück Wasser zu gewerblichen oder industriellen Zwecken verbraucht.
- (5) Die Höhe der Grund- und Mengenpreise ergibt sich aus dem jeweils gültigem Preisblatt der Stadt Luckenwalde für die Wasserversorgung.

20. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und den ergänzenden Bestimmungen der NUWAB zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

21. Änderungen

Die ergänzenden Bestimmungen der NUWAB und die Tarifpreise können durch die Stadt Luckenwalde mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten Sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.